



GVSH Basisförderung 2019

3. Fortschreibung

Stand: 11. März 2019

Nach Einführung des leistungsorientierten „DGV-Qualitätsmanagement Jugend“ auf Clubebene wurde und wird die Basis und der Breitensport bereits seit 2015 in den Golfanlagen durch den Deutschen Golf Verband e.V. nicht mehr in gewohnter Form gefördert und finanziell unterstützt.

Der Golfverband Schleswig-Holstein e.V. (GVSH) hat deshalb seit 2016 eine allgemeine GVSH Basisförderung für alle Clubs eingeführt. Zu Beginn der Fördermaßnahmen lag der alleinige Fokus, sowohl durch die vorgegebenen Kriterien durch den GVSH als auch von Clubseite, auf dem Abnehmen der DGV-Kindergolfabzeichen, als Mittel zur Neumitgliedergewinnung im Kinderbereich. In den Fortschreibungen erweiterte der GVSH seine Förderkriterien, mit denen neben der Gewinnung auch die Bindung gewonnener Mitglieder verstärkt berücksichtigt wurde.

Dieses GVSH-Förderprogramm unterstützt sowohl die einzelnen Kinder als auch die teilnehmenden Golfanlagen im Wettbewerb miteinander mit finanziellen Förderprämien. Das Programm wird Jahr für Jahr von mehr GVSH-Mitgliedern angenommen und in der Praxis umgesetzt. Der GVSH wird daher die Basisförderung auch 2019 mit dieser Fortschreibung fortsetzen und weiterhin die wichtige Jugendarbeit in der Basis finanziell anerkennen und unterstützen.

Ziel

Ziel der GVSH Basisförderung 2019 ist es, mehr aktive, junge Golfspieler/innen für die Golfanlagen zu gewinnen und die bereits Golf spielenden Kinder an die Sportart und die Anlagen zu binden. Wie in den Jahren zuvor liegt der Fokus darauf, Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren (Jahrgang 2008-2013) zu motivieren, auf die Golfanlagen zu kommen, Golf auszuprobieren, regelmäßiges Training mit Spiel und Spaß in Anspruch zu nehmen, sowie dem eigenen Golfspiel auf dem Platz nachzugehen. Spätestens bei Erreichen der Platzreife sollte eine Jugendmitgliedschaft das Ziel sein.

Die GVSH Basisförderung ist damit ein wichtiger Baustein in der gemeinsamen Basisarbeit von Landesgolfverband, Golfanlagen, Schulgolf, Golf-Mobil, dem Einsatz von C-Trainern, sowie dem häufigen Spiel allein und im Team auf dem Platz. Nur ein Zusammenwirken aller Mitwirkenden und Mittel kann am Ende den gewünschten Erfolg bringen.

Neben den bewährten Wertungskriterien „Golfabzeichen“ und „Wettspielteilnahmen“ sowie der „Sonderprämie für Neumitglieder“ und der Bepreisung in der „Einzelspielerwertung“, wird der GVSH auch die 2018 neu eingeführten Kriterien „Erreichen einer EGA-Vorgabe“ sowie den „Innovationsfonds“ in seiner 3. Fortschreibung in 2019 modifiziert weiterführen. Neu hinzu kommt in 2019 als Sonderförderung das Wertungskriterium „Neumitgliedergewinnung nach Abschlag Schule“, bei der der GVSH zum Stichtag 15. Februar 2020 überprüft, welche Kinder von 6 bis 11 Jahren über ein Abschlag Schule-Projekt den Weg in den Club fanden, dort Mitglied wurden und eine EGA-Vorgabe erlangten.

1. Teilnahmeberechtigt in 2019 sind alle Mitglieder im GVSH

Die fristgerechte Antragsstellung muss dem GVSH bis zum **15. April 2019** vorliegen. Ein entsprechendes Meldeformular wird zuvor bereitgestellt. Die geförderte Altersgruppe der Kinder erstreckt sich von 6 bis 11 Jahre (nur die Jahrgänge 2008 bis 2013).

Die 3. Fortschreibung der Basisförderung gliedert sich 2019 in folgende Bereiche:

- 1) Abnahme der DGV-Kindergolfabzeichen
- 2) Wettspielteilnahmen über 9 & 18 Löcher aller Clubmitglieder der Jahrgänge 2008 bis 2013
- 3) Erreichen einer EGA-Vorgabe bis -45 bzw. -44 bis -36 oder besser für dieselben Mitglieder
- 4) Jahreswertung im Clubvergleich der Wertungskriterien „Golfabzeichen“ + „Wettspielteilnahmen“

Zusätzlich in:

- 5) Clubmitgliedschaft im Jahr des abgelegten und bewerteten Golfabzeichens (bis 15.2.2020)
- 6) Clubmitgliedschaft & Erlangen EGA-Vorgabe nach/während Abschlag Schule-Modul (bis 15.2.2020)
- 7) Innovationsfonds für die besten 5 Konzepte zur „Mitgliedergewinnung von Kindern bis 11 Jahre“

2. Wertung

2.1) Wertungskriterium „Golfabzeichen“:

Die Golfabzeichen-Sets (jeweils 5 Abzeichen) sind beim DGV erhältlich. Die Aufgabenhefte können auch aus dem Internet kopiert werden. Der Club, vorrangig mit C-Trainer, Jugendwart und Jugendbetreuer, trainiert mit den Kindern und nimmt individuell die Prüfungen im Bereich „Technik, Athletik und Regeln/Etikette“ ab. Nach bestandener Prüfung vergibt der Club die Urkunden mit Abzeichen und das Kind versucht dann, das nächst höhere Abzeichen zu erlangen. Auf dem DGV-Serviceportal (serviceportal.dgv-intranet.de) finden Sie alle zu den Golfabzeichen nötigen Unterlagen zum Download. Jeder Jugendwart erhält über seinen Club ein gesondertes Login zum Portal, dass ihm Zugriff auf detailliertere Inhalte ermöglicht. Wenden Sie sich hierzu an Ihr Sekretariat.

Der Zeitraum der Basisförderung erstreckt sich vom 04. April bis 20. Oktober 2019.

NEU: Nach bestandener Golfabzeichenprüfung überträgt der Club die Daten der Prüflinge in eine vom GVSH vorgegebene Liste (Golfclub, Name, Geburtsdatum, Art des Abzeichens, Datum des Abzeichens, Punktzahl Technik, Punktzahl Fitness, Gesamtpunktzahl) und der Jugendwart versichert die Korrektheit der Angaben mit seiner Unterschrift. **Bis spätestens zum 31. Oktober 2019 muss diese Liste vollständig per E-Mail an info@gvsh.de eingereicht werden.**

Gewertet werden nur die Abzeichen der Kinder der Jahrgänge 2008 bis 2013. Kinder, die bereits zu Beginn des Wertungszeitraums eine EGA-Vorgabe vorweisen können, werden für das Wertungskriterium „Golfabzeichen“ nicht berücksichtigt. Jedes Kind kann drei Prüfungen bis zur Platzreife ablegen. Für Kinder, die bereits in Vorjahren eines oder mehrere Abzeichen abgelegt haben, können gleiche Abzeichen in 2019 zwecks Prämierung nicht erneut berücksichtigt werden.

Der Club erhält vom GVSH unterstützend für jedes vollständig abgelegte Golfabzeichen:

- in Bronze = € 10,00; in Silber = € 15,00; in Gold = € 25,00

Für die Jahresclubwertung wird jedes bestandene Golfabzeichen in:

- **Bronze mit dem Faktor 1**
- **Silber mit dem Faktor 2**
- **Gold mit dem Faktor 4** multipliziert.

2.2) Wertungskriterium „Wettspielteilnahmen“:

Jede Golfanlage organisiert für Kinder der Jahrgänge 2008 bis 2013 eigene Wettspiele oder beteiligt sich mit den Kindern an Wettspielen von anderen Golfanlagen (auch Erwachsenen-Wettspiele). **Jedes Wettspiel über mindestens 9 Löcher (Nachweis im Vorgabenstammblatt), unabhängig ob vorgabenwirksam oder nicht vorgabenwirksam, kommt in die Wertung.** Grundvoraussetzung ist, dass die Kinder Clubmitglied sind und der Club ein Vorgabenstammblatt anlegt und führt. Der erste Eintrag ist die PR (Platzreife). Ab EGA-Vorgabe -54 können sich die Kinder unterspielen. EDS-Runden werden nicht gewertet, da der GVSH das Ziel der Integration von „Kindern in Gruppen und Club“ verfolgt. Da der Spaß und das Spiel im Vordergrund stehen, gibt es keine Ergebniswertung.

Durch die Clubsoftware werden automatisch alle Wettspiele nach Beendigung, unabhängig vom Ergebnis, dokumentiert. Ebenso werden auch Viererspiele, z.B. mit Erwachsenen, gewertet. Somit erfolgt am Jahresende nur eine Addition aller Teilnahmen.

Der Club erhält für jede Wettspielteilnahme eines Kindes bis 11 Jahre (Jahrgang 2008 bis 2013) im Zeitraum 04. April bis 20. Oktober 2019 eine Basisförderunterstützung in Höhe von € 2,50. Absolviert ein Kind in dem genannten Zeitraum zehn oder mehr Wettspiele, wird jede Teilnahme mit € 5,00 (statt € 2,50) unterstützt.

Mit Stand 20. Oktober 2019 übermittelt der Club die Namen der Kinder, die Wettspiele absolviert haben, in einer vorgegebenen Liste (Golfclub, Name, Geburtsdatum, EGA vor 4. April, EGA nach 20. Oktober, Anzahl Wettspielrunden Heimatclub, Auswärts, bei GVSH-Turnieren). **Bis ebenfalls spätestens zum 31. Oktober 2019 muss diese Liste vollständig per E-Mail an info@gvsh.de eingereicht werden.** Die Vorgabenstammbblätter ermittelt der GVSH aus dem Intranet, sie müssen nicht gesondert verschickt werden.

Für die Jahresclubwertung wird jede Wettspielteilnahme eines Kindes bewertet und:

- **jedes 9- oder 18-Loch-Turnier auf dem Heimatplatz mit dem Faktor 1**
- **jedes 9- oder 18-Loch-Turnier auf einem fremden Platz mit dem Faktor 2**
- **jede Teilnahme an GVSH Juniorteam-Cup, GVSH Talent-Cup mit dem Faktor 3**

multipliziert.

2.3) Wertungskriterium „Erreichen einer EGA-Vorgabe“

Erreicht ein Kind bis 11 Jahre (Jahrgang 2008 bis 2013), welches mit Vorgabenstammblatt als Mitglied im Club geführt wird, im Zeitraum 04. April bis 20. Oktober 2019 eine EGA-Vorgabe oder verbessert diese signifikant, wird das zusätzlich prämiert.

Erreicht ein Kind, das am 04. April noch keine EGA-Vorgabe hatte, bis zum 20. Oktober eine Vorgabe von -54 bis -45 wird das mit € 10,00 prämiert. Erreicht ein Kind ohne oder mit vorheriger Vorgabe im Berechnungszeitraum eine EGA-Vorgabe von -44 bis -36,0 wird das mit € 20,00 prämiert. Gelingt es einem Kind, sich im Berechnungszeitraum auf eine EGA-Vorgabe

von besser als -36,0 zu verbessern, wird dies mit € 30,00 prämiert. Für jedes Kind kann nur eine Prämie erzielt werden.

2.4) Wertungskriterium „Basis-Jahreswertung im Clubvergleich“

Für die an der GVSH Basisförderung teilnehmenden Golfclubs gibt es eine Jahreswertung. Sie setzt sich zusammen aus der Addition der Wertungskriterien „Golfabzeichen“ und „Wettspielteilnahmen“, multipliziert mit Faktoren (siehe 2.1 und 2.2). Die besten 6 Clubs im GVSH dieser Wertung erhalten eine weitere Basisprämie. Es zählt die Gesamtpunktzahl der addierten Kriterien.

| | | | | |
|-----------------------|------------------|-----------------|------------------|-----------------|
| <u>Prämie:</u> | Platz 1 = | € 500,00 | Platz 4 = | € 400,00 |
| | Platz 2 = | € 500,00 | Platz 5 = | € 300,00 |
| | Platz 3 = | € 400,00 | Platz 6 = | € 300,00 |

2.5) Wertungskriterium „Sonderprämie für Neumitglieder“ in Verbindung mit Golfabzeichen:

Mit Stichtag 15. Februar 2020 überprüft der GVSH, welche Kinder, die in 2019 eines der drei Kindergolfabzeichen erlangt haben und im selben Jahr (zwischen dem 1.1.2019 und 15.2.2020) Mitglied in dem Club wurden, in dem sie auch das Golfabzeichen abgelegt haben.

Für jedes Neumitglied bis AK 11 (Jahrgang 2008 bis 2013) nach diesen genannten Voraussetzungen erhält der Club für das von uns ermittelte jeweilige Mitglied eine Sonderprämie von € 30,00. Die Sonderprämie stellt einen zusätzlichen Anreiz zur Nachwuchsgewinnung (auch in den Clubmannschaften) dar.

2.6) Wertungskriterium „Sonderprämie für Neumitglieder“ in Verbindung mit Abschlag Schule:

Mit Stichtag 15. Februar 2020 überprüft der GVSH außerdem, welche Kinder zwischen dem 1.1.2019 und 15.2.2020 an einem DGV Abschlag Schule-Modul 1, 2, 3 oder 4 teilgenommen haben oder noch teilnehmen und inzwischen auf der beteiligten Golfanlage Mitglied wurden, sowie eine minimale EGA-Vorgabe von -54 erlangt haben. Als Kooperationspartner der Golfanlagen kommen hier nur Grundschulen in Betracht.

Für jedes Neumitglied bis AK 11 (Jahrgang 2008 bis 2013) nach diesen genannten Voraussetzungen erhält der Club für das von uns ermittelte jeweilige Mitglied mit EGA-Vorgabe eine Sonderprämie von € 100,00. Die Sonderprämie stellt einen zusätzlichen Anreiz dar, sich intensiver mit den Anschlussmaßnahmen zu einem Abschlag-Schule-Projekt auseinanderzusetzen und bereitet so den Weg für eine kostengünstige Einstiegsmitgliedschaft für diese Kinder.

Bis spätestens zum 31. Oktober 2019 übermittelt der Club die Teilnehmerliste aus dem jeweiligen Original-Antrag zum DGV Abschlag Schule-Modul inklusive Projekt-Nr. (M1, M2: Seite 7; M3, M4: Seite 10) per E-Mail an info@gvsh.de, ein Einverständnis der beteiligten Schule vorausgesetzt (diese Einverständniserklärung muss ebenfalls eingereicht werden). Liegt kein Einverständnis der Schule vor, nennt der Club die Neueintritte auf entsprechendem Formular (der GVSH behält sich dann eine Überprüfung der tatsächlichen Teilnahme der Kinder an einem Abschlag Schule-Modul mit Hilfe des DGV vor).

Der GVSH überprüft dann am 15. Februar 2020 anhand der Vorgabenstammlätter im Intranet die Clubeintritte und das Erlangen einer EGA-Vorgabe der betreffenden Kinder.

2.7) Wertungskriterium „Innovationsfond“

Als weiteren Anreiz für alle Clubs, sich dem Thema „**Mitgliedergewinnung von Kindern bis 11 Jahre**“ auf unterschiedliche und kreative Art und Weise zu nähern, führt der GVSH im Zuge seiner Basisförderung für 2019 die Fördermaßnahme „Innovationsfond“ weiter fort.

Alle Clubverantwortlichen im Bereich Jugend sind angehalten, ihr „Konzept zur Mitgliedergewinnung von Kindern bis 11 Jahre“ für das Jahr 2019 **bis zum 1. Mai 2019** schriftlich an die Geschäftsstelle des GVSH zu übermitteln. Dieses Konzept muss ein **minimales Eigeninvestment des Clubs von € 500** aufweisen. Die Jury des GVSH, bestehend aus GVSH Präsident, Geschäftsführer, Sportwart, Jugendwart und Jugendkoordinator, bewertet zum Ende der Saison nach Eingang eines **Ergebnisberichtes bis spätestens zum 30. September 2019** die eingebrachten Ideen und **prämiiert die besten 5 Konzepte mit je € 500**. Eine Ausschüttung erfolgt im Zuge weiterer Basisförderungszahlungen im Januar 2020.

3. Meldefristen / Abgabefristen

- Die Meldefrist zur Teilnahme an der GVSH Basisförderung 2019 endet am 15. April 2019.
- Der Zeitraum des Basiswettbewerbs 2019 erstreckt sich vom 04. April bis 20. Oktober 2019.
- Konzepte zur Mitgliedergewinnung von Kindern bis 11 Jahre aus dem Wertungskriterium „Innovationsfonds“ für das Jahr 2019 müssen bis zum 1. Mai 2019 eingereicht werden, der Ergebnisbericht bis zum 30. September 2019.
- Die Abgabefrist der Teilnehmerliste aus dem jeweiligen Original-Antrag zum DGV Abschlag Schule-Modul endet am 31. Oktober 2019.
- Letzter Abgabetermin für die Excel-Listen der abgelegten Golfabzeichen sowie der Auflistung der Wettspielteilnahme ist ebenfalls der 31. Oktober 2019.

Der gesamte GVSH-Basisförderbetrag wird nochmals erhöht: von zuvor € 25.000 auf maximal € 30.000 in 2019. Bei Überschreiten der Gesamtsumme wird der Einzelbetrag der Clubs prozentual zu gleichen Teilen gemessen an ihrer erlangten Fördersumme gekürzt. Die zu erlangende Höchstsumme pro Club und Jahr beträgt € 3.000,00 exklusive Bonuszahlungen. Der errechnete Förderbetrag wird im Januar 2020 an die Clubs überwiesen. Die Einzelpreise werden vom GVSH überreicht. Die Sonderprämie für die ermittelten Neumitglieder wird nach Ermittlung am 15. Februar 2020 ausgezahlt. Der GVSH veröffentlicht nach Auswertung die Gesamtübersicht. Voraussetzung für die Zahlung ist eine fristgerechte Antragsstellung sowie ein fristgerechtes Einreichen der geforderten Unterlagen. Änderungen aufgrund z.B. der Teilnehmerzahlen behält sich der GVSH vor. Die Gesamtkoordination liegt beim Landesjugendwart und dem Jugendkoordinator des GVSH.

4. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten im GVSH informieren. Ihre Daten werden dabei nur durch den GVSH, nicht durch Dritte verarbeitet.

a. Verarbeitung Ihrer Daten durch den GVSH.

Im Rahmen der Anmeldung zur GVSH Basisförderung 2019, sowie der Einreichung von Listen der Teilnehmer bezogen auf abgelegte Golfabzeichen und Wettspielteilnahmen, sowie aus Abschlag Schule-Projekten werden personenbezogene Daten für folgende Zwecke gespeichert und verarbeitet:

- Vorname, Name, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Club-/Vereinszugehörigkeit des Antragsstellers zur Anmeldung GVSH Basisförderung 2019
- Vorname, Name des Jugendwartes, sowie Vorname, Name, Club-/Vereinszugehörigkeit, Geburtsdatum, Abnahmedatum, Art des Kindergolfabzeichens, erzielte Punkte Kindergolfabzeichen, EGA-Vorgabe, Wettspielteilnahmen der teilnehmenden Kinder an Fördermaßnahmen der GVSH Basisförderung 2019
- Projektnummer Abschlag Schule-Modul und Vorname, Name, Jahrgang der Teilnehmer

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald sie für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden und keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

b. Ihre Rechte

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung Sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

In den Fällen von Art. 21 DSGVO steht Ihnen ebenfalls ein Widerspruchsrecht zu. Dies vor allen in den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art 6 Abs. 1 lit f) beruht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie gern den GVSH hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.